

9. I. Zu den Begriffen

1. der Blankettfälschung nach § 269 StGB.,
2. des „Vermögensstückes“ im Sinne des § 266 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

II. Welche Bedeutung hat die Beschränkung der Berufung für das Berufungs- und Revisionsverfahren?

III. Straffenat. Urf. v. 17. Februar 1930 g. R. III 1078/29.

- I. Schöffengericht Bad Schwartau.
- II. Landgericht Lübed.

Gründe:

Nach den Satzungen der „A...er Amts-, Spar- und Leihkasse“, deren Kendant der Angeklagte war, wird über jede bei der Kasse gemachte Einlage ein Sparfassenbuch (Kontobuch) ausgestellt, dessen Titelblatt mit dem Namen des Gläubigers zu versehen sowie von einem Vorstandsmitglied und dem Kendanten zu unterschreiben ist; die Ein- und Rückzahlungen werden von diesem allein eingetragen und unterschrieben. In dem Geschäftszimmer der Kasse wurde früher zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs stets eine Anzahl von Sparfassenbüchern vorrätig gehalten, deren Titelblatt das Vorstandsmitglied R. in blanko unterschrieben hatte. Der Angeklagte hat damals auf den Titelblättern mehrerer solcher Bücher die Namen von Personen vermerkt, die überhaupt keine Einzahlungen geleistet hatten, alsdann die Titelblätter selbst unterschrieben und in den Büchern beliebige Summen als angebliche Einlagen eingetragen.

Zutreffend haben die Vorinstanzen in diesem Tun die Merkmale des § 269 StGB. erblickt. Denn der Beschwerdeführer hat den auf ihrem Titelblatt die Unterschrift des Vorstandsmitgliedes R. tragenden Sparkassenbüchern — „mit der Unterschrift eines anderen versehenen Papieren“ — dadurch „einen urkundlichen Inhalt gegeben“, daß er sie an den hierfür vorgesehenen Stellen mit dem Namen des „Gläubigers“ und der angeblichen Einlagessumme „ausfüllte“. Das alles tat er ohne Wissen und Willen des R., der seine Unterschrift im Vertrauen darauf geleistet hatte, der Beschwerdeführer werde von den Büchern nur den satzungsmäßigen Gebrauch machen, d. h. nur dann den Namen des Gläubigers auf dem Titelblatt vermerken und eine Einlagessumme in dem Buch eintragen, wenn wirklich eine bestimmte Person eine Einzahlung geleistet habe. Der Umstand, daß neben dem Vorstandsmitglied auch der Angeklagte das Titelblatt zu unterschreiben hatte, ist für die rechtliche Beurteilung belanglos; die Einlagebücher waren „mit der Unterschrift eines anderen versehene Papiere“ im Sinne des § 269 StGB. schon, als R. sie unterschrieben hatte.

Nachdem der Beschwerdeführer die Bücher in der beschriebenen Weise „ausgefüllt“ hatte, stellten sie beweiserhebliche Privaturkunden nach § 267 StGB. dar. Aber nur der einen Begehungsform des ersten Alttes der Urkundenfälschung, nämlich der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde, wird das im § 269 StGB. bezeichnete Tun gleichgeachtet. Zur Vollendung gehört auch hier das Gebrauchmachen von der Urkunde zum Zwecke der Täuschung; und zwar muß der Gebrauch — ebenso wie die fälschliche Anfertigung — in rechtswidriger Absicht geschehen (RGSt. Bd. 63 S. 39 [40]). Auch diese Voraussetzungen sind nach dem festgestellten Sachverhalt hier erfüllt. Der Beschwerdeführer hat die gefälschten Sparkassenbücher an Personen „verkauft“, die er in den Glauben versetzt hatte, die Bücher seien ordnungsmäßig über Einlagen ausgestellt, die von den als Gläubiger bezeichneten Personen tatsächlich eingezahlt worden seien. Dabei hat er in der Absicht gehandelt, der Kasse Vermögensvorteile zu verschaffen, denn er wollte ihr in Gestalt der Käuferlöse „flüssige Mittel“ zuführen. Somit liegt auch der erschwerende Gesichtspunkt des § 268 Abs. 1 Nr. 1 StGB. vor; daran ändert der Umstand nichts, daß etwa die Kasse den getäuschten Personen gegenüber — gleich-

viel unter welchem rechtlichen Gesichtspunkte — später für das Tun des Angeklagten einzustehen hatte. Sie erlangte ohne Rechtsgrund die Gegenwerte der nichtigen Sparbücher, aus denen sie, da es sich um gefälschte Urkunden handelte, in keiner Weise vertraglich haftete; auf diesen Vorteil hatte es der Beschwerdeführer, wie dem Zusammenhang der Urteilsgründe zu entnehmen ist, abgesehen.

Anders als das Schöffengericht nimmt die Strafkammer an, der Angeklagte habe sich durch die Blankettfälschungen zugleich der Untreue zum Nachteil der Kasse schuldig gemacht. Dem kann nicht beigeprlichtet werden. Es ist nicht ersichtlich, über welche Vermögensstücke der Kasse der Beschwerdeführer absichtlich zu deren Nachteil verfügt haben soll. Als bloße Gegenstände — Formulare — von Papier können die Sparbücher im vorliegenden Falle schon um deswillen nicht Gegenstand einer Verfügung im Sinne des § 266 Abs. 1 Nr. 2 StGB. gewesen sein, weil der Beschwerdeführer nach der Annahme der Strafkammer nicht „absichtlich zum Nachteil“ der Kasse, sondern umgekehrt „in der Absicht, ihr Vermögensvorteile — flüssige Mittel — zu verschaffen“, gehandelt hat. Aber auch durch die Ausgabe der ausgefüllten — „fingierten“ — Bücher hat der Beschwerdeführer nicht den Tatbestand der Untreue erfüllt. Sparbücher sind nur bevorzugte Beweisurkunden, keine Inhaber- oder übertragbaren Wertpapiere (RGSt. Bd. 61 S. 126). Die Frage, ob und inwieweit den „Käufern“ der gefälschten Sparbücher ein Anspruch an die Kasse aus Delikt des Angeklagten erwachsen ist, scheidet hier aus, denn hierbei kann es sich keinesfalls um ein „Vermögensstück“ der Kasse handeln. Es kann in diesem Zusammenhang auch unerörtert bleiben, ob die Käufer der gefälschten Bücher einen irgendwie begründeten vertraglichen Anspruch der Kasse gegenüber erworben haben. Denn die Begründung eines solchen könnte nicht für sich allein, sondern höchstens — wie bei der Kreditzusage in Verbindung mit der Kreditgewährung (RGSt. Bd. 61 S. 1 [6], Bd. 62 S. 130 [134]) — im Zusammenhang mit der Erfüllung als Verfügung über ein Vermögensstück angesehen werden. Das kommt indessen hier nicht in Frage, weil die „Käufer“ der Bücher nicht von dem Angeklagten, sondern nachträglich von der Kasse zufriedengestellt worden sind.

Ist hiernach davon auszugehen, daß in den Blankettfälschungen

nicht zugleich der Tatbestand der Untreue enthalten ist, so kann auch zwischen ihnen und der auf anderem Gebiete liegenden Untreue (sabungswidrige Kreditgewährung, Spekulationsgeschäfte usw.) weder Tateinheit nach § 73 StGB. noch Fortsetzungszusammenhang bestehen. Für die Anwendung des § 73 StGB. wird u. a. gefordert, daß sich mehrere Tatbestände wenigstens in einem Punkte decken, daß also eine und dieselbe Tätigkeit zur Verwirklichung sowohl des einen wie des anderen Tatbestands beiträgt. Daß ein solches Verhältnis nicht zwischen den Blankettfälschungen und den erwähnten Untreuehandlungen bestehen kann, liegt auf der Hand. Unter Fortsetzungszusammenhang versteht man die stückweise Verwirklichung eines einheitlichen Vorsatzes, wobei sämtliche Einzelhandlungen den Tatbestand der nämlichen Straftat enthalten (RGSt. Bd. 51 S. 305 [308]). In einem solchen Verhältnis können zwar je unter sich die einzelnen Blankettfälschungen und die einzelnen Untreuehandlungen stehen, nicht aber die Straftaten der einen Art zu denen der anderen.

Dieses Ergebnis hat auch verfahrensrechtliche Bedeutung. Das Schöffengericht hatte zwei selbständige, je fortgesetzt verübte Handlungen angenommen. Hiergegen hatten zunächst der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft unbeschränkt Berufung eingelegt. Vor Beginn der Berufungsverhandlung (§ 303 StPD.) hat jedoch der zur Rücknahme von Rechtsmitteln ermächtigte Verteidiger — zudem in Anwesenheit des Angeklagten — die Berufung hinsichtlich der Untreue auf das Strafmaß beschränkt. Der Staatsanwalt hat am Schluß der Verhandlung beantragt, „prüfen zu wollen, ob die Strafe erster Instanz oder eine höhere Strafe angemessen sei“; darin liegt eine Beschränkung der Berufung sowohl hinsichtlich der Untreue, als auch — was indessen hier bedeutungslos ist — bezüglich der Blankettfälschung. Der Angeklagte und der Verteidiger haben der Berufungsbeschränkung des Staatsanwalts schlüssig zugestimmt. Daß die Berufung — auch seitens der Staatsanwaltschaft — in solcher Weise wirksam beschränkt werden kann, ist jetzt in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt (RGSt. Bd. 42 S. 30, Bd. 52 S. 342). Die beiderseitige Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß hinsichtlich der als selbständige Handlung zu betrachtenden Untreue hatte zur Folge, daß der schöffengerichtliche Schuldausspruch insoweit rechtskräftig wurde und demgemäß nicht mehr der Entscheidung des Be-

rufungsgerichts unterlag. Die Rechtskraft bewirkte in diesem Umfang den Verbrauch der Strafflage und erzeugte insoweit ein Prozeßhindernis, das vom Berufungsgericht von Amts wegen zu berücksichtigen und vom Revisionsgericht auch auf nur sachlichrechtliche Beschwerde nachzuprüfen ist (RGSt. Bd. 62 S. 13).

Hiernach ist nunmehr die Prozeßlage die, daß der Beschwerdeführer einerseits vom Schöffengericht der gewinnsüchtigen Untreue nach § 266 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 StGB. rechtskräftig für schuldig erklärt ist, und andererseits sich sein Revisionsangriff gegen den Schuldausspruch der Strafkammer aus §§ 267, 269, 268 Abs. 1 Nr. 1 StGB. als unbegründet herausgestellt hat. Nur liegt nicht, wie die Strafkammer irrigerweise angenommen hat, eine Handlung, sondern Tathmehrheit vor. Dementsprechend war der Schuldausspruch abzuändern und der Strafausspruch aufzuheben. Zur neuen Straffestsetzung ist die Sache zurückverwiesen worden.